



**Öffentliche Anhörung  
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk**

**Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1572 - Neudruck -  
am 18. Februar 2013, um 13.00 Uhr, Raum E 3 - A 02

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
STELLUNGNAHME  
16/417**  
Alle Abg

**Stellungnahme auf Basis des vorgelegten Fragenkatalogs**

---

Als Handelsverband NRW repräsentieren wir Unternehmen des Einzelhandels aller Branchen, Betriebsformen und -größen in städtischer und ländlicher Lage, die landesweit Arbeitgeber für ca. 700.000 Menschen sind und rund 100 Milliarden Euro Umsatz erwirtschaften. Seit einer Richtungsentscheidung der Delegiertenversammlung unseres Verbandes als demokratisch gewähltem Gremium unserer Verbandsmitglieder vertreten wir die Grundsatzposition, dass es werktäglich keiner Beschränkungen der Ladenöffnungszeiten bedarf, es jedoch an Sonntagen bei dem grundsätzlichen Schließungsgebot mit Ausnahme von vier verkaufsoffenen Sonntagen (bezogen auf den Betrieb) bleiben sollte.

1. Wird die in der Evaluation des bestehenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellte Praxis der Sonn- und Feiertagsöffnung den sozialen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Sonn- und Feiertagschutz hinreichend gerecht?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz die grundsätzliche Schutzwürdigkeit des Sonntages festgestellt. Gleichzeitig wurde bestätigt, dass anlassbezogen eine Öffnung von Verkaufsstellen (auch an Adventssonntagen) möglich sei. Zur maximal möglichen Zahl möglicher verkaufsoffener Sonntage hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht geäußert. Anders als das hiervon zu unterscheidende Berliner LÖG befindet sich das LÖG damit im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die im Urteil gemachten Ausführungen zur Begründung eines verkaufsoffenen Sonntags finden nach einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW v. 17.12.2009 im Rahmen der kommunalen Beschlussfassungen Berücksichtigung.

2. Sehen Sie einen Widerspruch zwischen dem Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes und den Zielen wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung?

Jede Einschränkung wirtschaftlicher Betätigung durch gesetzliche Regulierungen führt zunächst zu einem derartigen Zielkonflikt. Bei der Beurteilung, ob das Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes weitere Regulierungen zur Einschränkung der Ladenöffnungszeiten erfordert, ist festzustellen, dass derartige Einschränkungen sich grundsätzlich negativ auf das wirtschaftliche Wachstum und die Beschäftigung auswirken werden.

3. Welche Auswirkungen haben die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des Sonn- und Feiertagsschutzes ihres Erachtens nach für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel und ihre Familien?

Schon im Evaluierungsbericht zum LÖG war festgestellt worden, dass vom derzeitigen LÖG grundsätzlich keine eindeutig negativen Auswirkungen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel ausgehen. Insofern erwarten wir von der im Entwurf vorgesehenen Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeiten durch Begrenzung von Ladenöffnungszeiten an Samstagen und Sonntagen ebenfalls keine spürbaren Auswirkungen. In der praktischen Umsetzung werden die betroffenen Unternehmen jedoch zur Anpassung der individuellen Arbeitszeit von Mitarbeitern, die derzeit am Samstagabend eingesetzt sind, in Einzelfällen das Arbeitszeitvolumen durch Änderungskündigungen oder einvernehmliche Änderungen der Arbeitsverträge anpassen müssen.

4. Teilen Sie die Auffassung, dass die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten für Familien mit berufstätigen Eltern eine größere Flexibilität und dadurch Entlastung gebracht hat? Wenn ja, sehen Sie diesen Umstand durch kürzere Öffnungszeiten gefährdet?

Ja. Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten hat auch berufstätige Eltern insgesamt dadurch entlastet, dass ihnen nun ein größeres Zeitfenster zur Bewältigung der täglichen Einkäufe, insbesondere für Einkäufe von Waren des täglichen Bedarfs zur Verfügung steht. Das führt zu einem Abbau von täglicher Hetze und Stress.

Auch für die Beschäftigten im Einzelhandel ergeben sich positive Effekte, denn wie wir bereits ausführlich in unserer Stellungnahme zum Evaluierungsbericht des LÖG vom 11.01.2012 (Anlage) dargelegt haben, hat seit der Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes die Beschäftigung im Einzelhandel in allen Beschäftigungsformen zugenommen. So bietet die Beschäftigungsmöglichkeit in den Abendstunden und am Wochenende insbesondere Eltern die Möglichkeit, zu Zeiten, in denen ein Elternteil zuhause sein und die Kinderbetreuung übernehmen kann, einer eventuell notwendigen (Neben-) Beschäftigung zur Aufbesserung des Familieneinkommens nachzugehen. Gleichermaßen kann der Partner hierdurch einfacher im Arbeitsmarkt verbleiben, womit ein geplanter Wiedereintritt in eine umfangreichere Beschäftigung erleichtert wird. Die Beschäftigung an Sonntagen wird tarifvertraglich mit hohen Zuschlägen vergütet, welche auch in Freizeit abgegolten werden können. Die Sonntagsbeschäftigung ist daher bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchaus beliebt, wenn hierdurch ein hoher Freizeitausgleichsanspruch erworben werden kann. Von einer Einschränkung der Ladenöffnungszeiten ergeben sich daher in mehrfacher Hinsicht negative Effekte.

5. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der speziellen Schutzbedürftigkeit des Sonntages zur vorherigen Regelung zurückzukehren, die einen Anlassbezug für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen erforderte? Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgenommene Definition für ausreichend?

Die nach wie vor geltende – auch unserer Grundsatzpositionierung entsprechende – Regelung, wonach je Betrieb an maximal vier Sonntagen geöffnet werden darf, ist unserer Meinung nach völlig ausreichend, um den Ausnahmecharakter des verkaufsoffenen Sonntags darzulegen und dem Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes zu folgen. Bei der Wiedereinführung des Anlassbezuges ist auf die tatsächliche Handhabung und Genehmigungspraxis abzustellen, die es nicht unmöglich machen darf, neue Feste zu etablieren, die in Bezug auf einen Stadtteil oder eine gesamte Stadt bzw. Gemeinde bezogen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages begründen. Wir haben daher ein hohes Interesse an rechtsicheren und anwendungsfreundlichen Formulierungen im Gesetzestext.

6. Welche Auswirkungen wird die Wiedereinführung des Anlassbezugs vor allem auf die kleinen und mittelständischen Händler in den kleineren Stadtteilen haben?

siehe Antwort zu 5.

7. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Sonntages eine jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune festzulegen?

Wie schon ausgeführt halten wir die betriebsbezogene Einschränkung auf vier Sonntage für völlig ausreichend. Wie die Praxis gezeigt hat, führt eine Beschränkung der Anzahl möglicher Kalendersonntage zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage zu einer Verdichtung der verkaufsoffenen Sonntage verschiedener Stadtteile auf bestimmte Kalendersonntage. In mittleren und kleinen Kommunen kann die Anzahl von 13 möglichen Sonntagen ausreichend sein. In größeren Städten mit vielen Stadtteilen und entsprechend vielfältigen Aktivitäten von Werbe- und Stadtteilgemeinschaften birgt eine Obergrenze großes Konfliktpotenzial (s.u.).

8. Halten Sie eine Verpflichtung der Kommunen zur Abstimmung der für das Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntage mit den auf kommunaler Ebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Ver.di), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen für zielführend?

Jede qualifizierte Abstimmung zwischen den relevanten Gruppierungen hilft, anschließende politische Entscheidungen zu entzerren und zu beschleunigen. Sofern allerdings derartige Abstimmungen dazu führen, dass lediglich wiederholte Grundsatzpositionen vorgetragen werden, kann hierauf auch verzichtet werden. Die Akteure in den Werbe- und Stadtteilgemeinschaften und Einzelhandelsverbänden nehmen bei der Beantragung verkaufsoffener Sonntage regelmäßig Rücksicht auf die berechtigten Interessen z.B. von Kirchen und Beschäftigten.

9. Wie bewerten Sie die dabei vorgesehene Zahl von maximal 13 zur Öffnung freigegebenen Sonn- und Feiertage, davon maximal einer an einem Adventssonntag?

Wie bereits wiederholt dargelegt, ist die für den Betrieb und die Beschäftigten unverändert fortbestehende Grenze die vier Mal jährlich stattfindende Möglichkeit zur Sonntagsöffnung bzw. Sonntagsbeschäftigung. Für höchst problematisch halten wir insbesondere die stadtweite Beschränkung auf nur einen verkaufsoffenen Sonntag im Advent. Schon die bestehenden und auch weiterhin geltenden Regelungen erlauben betriebsbezogen lediglich eine Sonntagsöffnung im Advent (§ 6 Abs. 4). Eine stadtweite Beschränkung auf lediglich einen verkaufsoffenen Sonntag im Advent hätte zur Folge, dass in dieser für den Einzelhandel maßgeblichen Saison zeitgleich innerhalb einer Kommune verkaufsoffene Sonntage in den Innenstädten und den Stadtteilen stattfinden müssen. Aufgrund der zumeist überragenden Werbe- und Anziehungskraft der Innenstädte werden die Aktivitäten in den Stadtteilen buchstäblich „erstickt“ und der dortige Einzelhandel geschädigt. In der Folge wird die Durchführung der mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbundenen Veranstaltungen in den Stadtteilen unmöglich gemacht.

Die Anzahl 12+1 ist willkürlich gewählt und hätte durchaus auch höher ausfallen können, ohne dass Gefahr einer Dominanz verkaufsoffener Sonntage gegenüber Sonntagen ohne Verkauf in der öffentlichen Wahrnehmung entstehen würde.

10. Wie bewerten Sie das in dem Gesetz vorgesehene unbürokratische Verfahren zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr bis 24 Uhr?

Auch wenn wir die Einschränkung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen an sich für überflüssig halten, stellt das im Gesetz vorgesehene Anzeigeverfahren unseres Erachtens einen praktikablen Weg dar.

11. Auch zukünftig dürfen maximal vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr genehmigt werden. Allerdings soll durch den Gesetzentwurf der kommunale Handlungsspielraum bei der Terminierung dieser vier verkaufsoffenen Sonntage in den einzelnen Orts- und Stadtteilen verengt werden. Hierdurch wird es insbesondere in kreisfreien Städten zukünftig zu parallel stattfindenden verkaufsoffenen Sonntagen kommen. Welche Probleme erwarten Sie für den Einzelhandel insbesondere in den städtischen Randlagen durch die von der Landesregierung vorgesehene Einengung des kommunalen Handlungsspielraums bei der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in den Orts- und Stadtteilen?

Siehe oben. Bei den in den Großstädten notwendigen Abstimmungen über verkaufsoffene Sonntage besteht die latente Gefahr, dass der Einzelhandel und damit letztendlich die gesamten Aktivitäten in den Orts- und Stadtteilen benachteiligt werden. Schon bei der Verständigung über oft traditionell verankerte Termine besteht diese Gefahr. Sofern parallel in den Stadtzentren und den Stadtteilen (gezwungenermaßen) verkaufsoffene Sonntage stattfinden (müssen), wird aufgrund der regelmäßig ungleich höheren Werbekraft und Attraktivität der Stadtzentren der Erfolg von Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen hinsichtlich der Besucherfrequenz wesentlich geringer sein, als wenn der Stadtteil ohne gleichzeitige Öffnung in den Stadtzentren einen verkaufsoffenen Sonntag hätte durchführen können. Ebenso geraten auch benachbarte Stadtteile bei einer parallelen Durchführung stärker in ein Konkurrenzverhältnis untereinander.

12. Wird mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich Blumen und Pflanzen sichergestellt, dass nur solche Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen, die die Gewähr dafür bieten, den typischen an Sonn- und Feiertagen anfallenden Bedarf befriedigen zu können?

Dies wird maßgeblich am Inhalt der ggfs. noch zu verabschiedenden Rechtsverordnung zur Festlegung der Begriffe „Kern- und Randsortimente“ liegen.

13. Kommen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich der Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Produkte dem in der Evaluation des geltenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellten Schärfungsbedarf in angemessener Weise nach?

Es ist erkennbar, dass der Sonntagsverkauf in sog. „Hofläden“, die maßgeblich zugekaufte Produkte anbieten, eingeschränkt werden soll. Eine genauere Beurteilung wird maßgeblich am Inhalt der ggfs. noch zu verabschiedenden Rechtsverordnung zur Festlegung der Begriffe „Kern- und Randsortimente“ festzumachen sein.

14. Wie bewerten Sie die unveränderte Fortschreibung der geltenden Regelungen für die Öffnung von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus?

Durch derartige Privilegierungen vereinzelt entstandene Wettbewerbsverzerrungen werden weiterhin geduldet und nicht beseitigt.

15. Wie ist der Umstand zu bewerten, dass die Einschränkung der Öffnungszeiten zu Einschnitten bei der touristischen Wertschöpfung und zu einem Attraktivitätsverlust der Reiseziele – etwa bei Städtereisen – in NRW führen wird?

Die Kombination von Sightseeing und Einkauf ist bei der Beobachtung des Verbraucherverhaltens immer stärker zu beobachten. Es ist auch festzustellen, dass besonders in Großstädten und touristisch geprägten Regionen der Einkauf durch Touristen an Sonntagen – sofern möglich - für den dortigen Einzelhandel von wachsender und teilweise maßgeblicher Bedeutung ist. Sofern eine tatsächliche Beschränkung des Sonntagsverkaufs dort erfolgt, werden die betreffenden Orte aus Sicht potentieller Besucher unattraktiver. In der Folge wird dies spürbare Auswirkungen auf den dortigen Einzelhandel und letztendlich auf die gesamte regionale Wirtschaftsstruktur haben.

16. Wie bewerten Sie die Änderung der Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren bestehen, zukünftig an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am 1. Feiertag und nicht am 2. Feiertag öffnen zu können?

Dieser „Tausch“ zu einer Regelung, wie sie zuvor im Ladenschlussgesetz gegeben war, steht im Interesse der Kunden und damit auch in unserem Interesse.

17. Samstags sollen Tankstellen laut Gesetzentwurf künftig schon ab 22 Uhr (statt bisher ab 24 Uhr) nur noch ein eingeschränktes Sortiment anbieten dürfen („Reisebedarf“), um Vorteile gegenüber normalen Geschäften zu verhindern, die Samstags schon um 22 Uhr schließen müssen. Wird diese Änderung messbare Auswirkungen auf das Geschäft der Tankstellenpächter haben?

Wir verfügen über keine detaillierte Auswertung der Umsatzanteile in Tankstellen nach 22.00 Uhr und können diesen Effekt daher nicht beurteilen.

18. Ist die Erhöhung der Höchstgrenze einer Geldbuße bei Verstößen gegen das LÖG NRW aus Ihrer Sicht angemessen?

Die Einhaltung der Bestimmungen des LÖG bedarf einer entsprechenden Kontrolle durch die Kommunen. Wir stellen fest, dass eine derartige Kontrolle besonders am Wochenende fast nicht erfolgt. Insofern handelt es sich unserer Einschätzung nach nur dann um eine wirksame Maßnahme, wenn auch entsprechende Kontrollen erfolgen.

19. Welche Probleme ergeben sich aus ihrer Sicht aus der Möglichkeit des uneingeschränkten Alkoholverkaufs in Trinkhallen und Kiosken? Welche Lösungsmöglichkeiten sehen sie hierfür?

Wir halten zeitlich orientierte Verkaufsverbote regelmäßig für ungeeignet, um Ziele wie etwa die Vermeidung des Alkoholmissbrauchs zu befördern. Hier sind Ansätze aus dem Bereich der Sozialarbeit erfolgversprechender.

20. Welche Nachteile erwarten Sie für den stationären Einzelhandel insbesondere in den Stadtteillagen außerhalb der Stadt- bzw. Ortsmitte aufgrund der vorgesehenen Einschränkung im Advent?

Siehe hierzu die Anmerkungen zu Ziff.7, 9. und 11.

21. Sehen Sie hierbei die Gefahr der Schädigung von quartiersbezogener Veranstaltungskultur, wenn Adventsmärkte in Verbindung mit der Öffnung von Geschäften nicht mehr unabhängig von der Innenstadt durchgeführt werden können?

Der Einzelhandel ist bei Aktionen der Werbe- und Stadtteilgemeinschaften fast überall maßgeblicher Bestimmungsfaktor und auch Geldgeber für quartiersbezogene Veranstaltungen. Wenn durch eine erzwungene Parallelität von Veranstaltungen deren Durchführung in den Stadt- und Ortsteilen gefährdet wird und Besucherströme ausbleiben,

werden derlei Veranstaltungen ohne Beteiligung des Einzelhandels zukünftig nicht mehr durchführbar sein. Eine Schädigung der Veranstaltungskultur ist daher zu befürchten. Im Übrigen wird verwiesen auf die Ausführungen zu Ziff. 9. und 11.

22. Wird das novellierte Ladenöffnungsgesetz nach Ihrer Einschätzung den Kommunen helfen, insbesondere in den sogenannten Rand- oder 1b-Lagen ein attraktives Nahversorgungsangebot aufrecht zu erhalten?

Wir erwarten keine Auswirkungen von der intendierten LÖG Novelle auf die Nahversorgungsstrukturen in Rand- oder 1B-Lagen.

23. Ist der Status quo bei den Ladenöffnungszeiten so problematisch, dass der Aufwand einer gesetzlichen Neuregelung gerechtfertigt ist bzw. stehen Aufwand und Ertrag der gesetzlichen Neuregelung in einem angemessenen Verhältnis?

Es wird verwiesen auf die einleitenden Bemerkungen. Das LÖG in seiner jetzigen Form hat sich grundsätzlich bewährt. Bis auf geringfügige Änderungen, die wir ausdrücklich befürwortet haben, halten wir eine gesetzliche Neuregelung für nicht erforderlich und sehen deshalb Aufwand und Ertrag hier in keinem angemessenen Verhältnis.

24. Wie hat sich das bisher geltende Ladenöffnungsgesetz aus Ihrer Sicht bewährt und besteht aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf?

siehe oben

25. Bringt die geplante Neuregelung wesentliche Verbesserungen für Arbeitnehmer bzw. wäre eine weitergehende Einschränkung der Ladenöffnungszeiten aus Arbeitnehmersicht sinnvoll?

Wir stellen keine Benachteiligung von Arbeitnehmern durch das LÖG in der gegenwärtigen Form fest. Insofern, aber auch im Übrigen sehen wir durch die Reform auch keine wesentlichen Verbesserungen. Wir befürchten vielmehr eine Abnahme der Beschäftigung im Einzelhandel, wenn weitere Einschränkungen der Ladenöffnungszeiten erfolgen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziff. 4.

26. Inwiefern benachteiligen nach ihrer Erkenntnis längere Öffnungszeiten die Anbieter kleiner, standortnaher Versorgung gegenüber großen Supermärkten bzw. Supermarktketten „auf der grünen Wiese“?

Die wesentlichen Vorteile größerer Supermärkte auf der „grünen Wiese“ liegen regelmäßig in deren verkehrlicher Erreichbarkeit, Parkplatzanzahl und Angebotsvielfalt begründet. Wir stellen fest, dass von der Möglichkeit der Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten gerade auch inhabergeführte Lebensmittelanbieter, die den führenden genossenschaftlichen Systemen angehören, Gebrauch gemacht haben. Unter dem Aspekt der Nahversorgung haben sich auch viele kleinere Lebensmittelanbieter in der Nische positioniert, die zuvor fast ausschließlich Tankstellen und Kiosken vorbehalten war. Es existiert aufgrund verlängerter Ladenöffnungszeiten folglich keine Benachteiligung kleinerer Lebensmittelanbieter in zentralen bzw. Nahversorgungslagen gegenüber großen, filialisierten Anbietern auf der „grünen Wiese“.

27. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Ladenöffnungszeiten und räumlicher bzw. ökonomischer Konzentration im Einzelhandel?

Ein direkter Zusammenhang zwischen Öffnungszeiten und räumlicher bzw. ökonomischer Konzentration im Einzelhandel dürfte schwerlich messbar sein. Es ist aber festzustellen, dass insbesondere der Samstag in seiner Bedeutung als Einkaufstag zugenommen hat. Von

der Möglichkeit der Ausdehnung der Öffnungszeiten an Samstagen hat insbesondere der Einzelhandel in den größeren Städten, peripheren Lagen und Einkaufszentren sowie allgemein der Lebensmitteleinzelhandel Gebrauch gemacht. In Klein- und Mittelzentren wurde hingegen – mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels - in geringerem Maße von der Möglichkeit zur Ausweitung der Ladenöffnungszeiten Gebrauch gemacht.

28. Wie bewerten Sie das Konkurrenzverhältnis zwischen kleineren Stadtteilen bzw. Bezirken und Stadtzentren, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf zusammen verkaufsoffene Sonntage und auch Adventssonntage durchführen müssen?

Wir sehen dieses Konkurrenzverhältnis als eindeutig ausgeprägt zugunsten der Stadtzentren und verweisen auf unsere Ausführungen zu Ziff. 9. und 11.

29. Gibt es Erkenntnisse über die Wettbewerbsfähigkeit von Nebenzentren, wenn im Oberzentrum eher lange Ladenöffnungszeiten dominieren (z.B. über eine innerstädtische großflächige Mall)?

Insbesondere an Samstagen ist eine stärkere Orientierung hin zu Standorten festzustellen, die Öffnungszeiten auch nach 14.00 oder 16.00 Uhr anbieten. Es wird verwiesen auf die Ausführungen zu Ziff. 27.

30. Gibt es einen (losen oder engen) Zusammenhang zwischen der Vertriebsform, den Ladenöffnungszeiten und dem Arbeitsplatz bzw. der (zeitlichen und tariflichen) Gestaltung der Arbeitsplätze (z.B. Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätze, Existenz einer Personalvertretung, befristete oder unbefristete Arbeitsverträge, Existenz und Anwendung eines Tarifvertrags, Verhältnis von Frauen- bzw. Männerarbeitsplätzen auf den verschiedenen Hierarchiestufen)?

Es ist festzustellen, dass der größte Beschäftigungszuwachs innerhalb des Einzelhandels im Lebensmitteleinzelhandel – und zwar in allen Beschäftigungsformen – stattgefunden hat. Da der Lebensmitteleinzelhandel im Zuge des LÖG seine Öffnungszeiten am stärksten ausgeweitet hat, ist dies als Beleg für die positiven Beschäftigungseffekte aus der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten zu sehen.

31. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Vertriebsform, ökonomischer bzw. juristischer Struktur (also z.B. inhabergeführtes Geschäft geringer Größe vs. großflächiger Filialbetrieb) und den Arbeitsplätzen (Zahl in Abhängigkeit vom Umsatz, Einfluss auf Arbeitszeitgestaltung, etc.)?

Die meisten Betriebe mit verlängerten Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel sind dem Lebensmitteleinzelhandel zuzuordnen. Öffnungszeiten nach 20.00 Uhr im Lebensmitteleinzelhandel werden meist nicht von konzerngebundenen Discountern bzw. Großbetrieben angeboten sondern von Vollsortimentsanbietern aus den beiden genossenschaftlich organisierten Strukturen. Inhaber dieser Betriebe sind aber fast ausschließlich selbstständige Kaufleute und nicht die Genossenschaften selbst.

32. Wie bewerten Sie den Umstand in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht, dass der Beschäftigungsbedarf im Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten abnehmen wird?

Eine Reduzierung der Öffnungszeiten wird unweigerlich zu einer Abnahme der Beschäftigung im Einzelhandel führen, was arbeitsmarktpolitisch nicht zu vertreten ist.

33. Inwieweit wird der Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten Marktanteile an den Internethandel und ggf. an Einzelhändler im benachbarten Ausland abgeben?

Die Konsumgewohnheiten haben sich in den letzten Jahren rapide gewandelt. Der Internethandel verzeichnet zweistellige Zuwachsraten, auch weil Einkauf zu jeder Zeit möglich ist. Jede Einengung der Öffnungsmöglichkeiten bedeutet für den stationären Einzelhandel eine Beschränkung seiner Möglichkeiten, sich an die geänderten Bedürfnisse seiner Kundinnen und Kunden anzupassen und stellt dementsprechend eine Bevorzugung des Internethandels dar. In der Folge werden zusätzliche Marktanteilsverschiebungen hin zum Internethandel die Folge sein. In gleichem Maße werden in grenznahen Regionen Marktanteilsverschiebungen hin zum Ausland die Folge einer Eingrenzung der Öffnungsmöglichkeiten sein.

Abschließend möchten wir das Augenmerk nochmals auf die Problematik des Verkaufs von Neuwaren auf Trödelmärkten lenken. Im Zuge der gegenwärtigen Bemühungen zur Novellierung des LÖG haben wir wiederholt darauf hingewiesen, dass bei einer Beschränkung des Sonntagsverkaufs für den stationären Handel der massenhaft stattfindende Verkauf von Neuwaren auf sog. "Trödelmärkten" nicht akzeptabel ist. Mehrfach wurde uns aus Kreisen von Regierung und Parlament signalisiert, dass man sich dieses Thema annehmen wolle, das LÖG rechtstechnisch hierfür aber nicht der richtige Rahmen sei. Wir bitten dringend darum, kurzfristig auch Maßnahmen zur Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrung einzuleiten.



Dr. Peter Achten  
– Hauptgeschäftsführer –

Anlage:  
- Stellungnahme v. 11.01.2012



Hauptgeschäftsführer



Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen

Handelsverband NRW · Kaiserstr. 42 a · 40479 Düsseldorf

Per Mail vorab  
anhoerung@landtag.nrw.de

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Düsseldorf, 11.01.2012  
Dr.A/a

## Stellungnahme

### **Evaluierung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Vorlage 15/824) Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 14.12.2011 eingeräumte Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zur Evaluierung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG) und nehmen hierzu gerne auf Grundlage des übersandten Fragenkatalogs Stellung:

Als Handelsverband NRW repräsentieren wir Unternehmen des Einzelhandels aller Branchen, Betriebsformen und -größen in städtischer und ländlicher Lage, die landesweit Arbeitgeber für ca. 700.000 Menschen sind und rund 100 Milliarden Euro Umsatz erwirtschaften. Seit einer Richtungsentscheidung der Delegiertenversammlung unseres Verbandes als demokratisch gewähltem Gremium unserer Verbandsmitglieder vertreten wir die Grundsatzposition, dass es werktäglich keiner Beschränkungen der Ladenöffnungszeiten bedarf, es jedoch an Sonntagen bei dem grundsätzlichen Schließungsgebot mit Ausnahme von vier verkaufsoffenen Sonntagen (bezogen auf den Betrieb) bleiben sollte.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den uns besonders betreffenden Fragen wie folgt Stellung:

1. Der Evaluierungsbericht befasst sich mit vielschichtigen Fragestellungen zu strukturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die mit einer Veränderung der Ladenschlusszeiten in Verbindung gebracht werden könnten. Gleichwohl werden fast keine signifikanten Auswirkungen festgestellt. Lediglich im Bereich der Beschäftigungsentwicklung wird ausgeführt (S.16 ff.), dass im Zeitraum 2003 bis 2011 „eine kontinuierliche, moderate Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung um rund 15.000 Beschäftigte (stattgefunden habe), während die Vollzeitbeschäftigung entsprechend um rund 15.000 Beschäftigte abnimmt.“

Kaiserstr. 42 a  
40479 Düsseldorf  
Tel: (0211) 498 06-22  
Fax: (0211) 498 06-36  
[achten@hv-nrw.de](mailto:achten@hv-nrw.de)  
[www.handelsverband-nrw.de](http://www.handelsverband-nrw.de)

Diese Entwicklung ist isoliert betrachtet zwar richtig, aber wegen falschem zeitlichen Bezug nicht mit dem LÖG in Verbindung zu bringen. So wird zwar im Bericht auf die diese Entwicklung maßgeblich ursächliche Gesetzesnovelle zur Neuregelung (Erleichterung) der Geringfügigen Beschäftigung hingewiesen, es verbleibt aber der Eindruck und dieser wurde in öffentlichen Äußerungen zum Bericht ebenfalls erweckt, dass das LÖG kausal für die vermeintliche Substitution von sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung durch oftmals sozialversicherungsfreie Teilzeitbeschäftigung verantwortlich sei. Der Handelsverband NRW hatte hierzu im Rahmen der Evaluierung von der Regionalagentur für Arbeit eine Beschäftigtenstatistik angefordert, die auf den Zeitraum seit Inkrafttreten des LÖG abstellt (Anlage). Betrachtet man den relevanten Zeitraum seit Inkrafttreten des LÖG (2007 bis 2010), ist ein deutlicher Anstieg bei allen Beschäftigungsarten festzustellen. Bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergibt sich ein absoluter Zuwachs um 13.070 und bei den Geringfügig Beschäftigten um 8.067 Stellen. Die häufig im Zuge der LÖG-Diskussion geäußerte These, dass infolge des LÖG versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ersetzt würden, erweist sich damit als unbegründet und unhaltbar. Auch der geringfügig stärkere relative Zuwachs bei den Geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen muss im Kontext der absolut höheren Zuwächse bei den versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gesehen werden.

2. Das LÖG hat sich hinsichtlich der Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen und der erleichterten Durchführung verkaufsoffener Sonntage als Ausnahme vom grundsätzlichen Schließungsgebot eindeutig bewährt. In den letzten Jahren ist eine gravierende Veränderung der Konsumgewohnheiten der Menschen festzustellen. Der zeitlich unbeschränkte Wareneinkauf im Internet, das Einkaufen auch am Wochenende im benachbarten Ausland sowie auf Urlaubsreisen sind zum festen Bestandteil des Einkaufsverhaltens der Menschen geworden. Zugleich hat sich – wie die Praxis zeigt – auch bei uns das Einkaufsverhalten der Konsumenten ganz erheblich verändert. Nicht nur von Berufstätigen, die aufgrund ebenfalls veränderter Arbeitsbedingungen auf das Angebot flexibler Ladenöffnungszeiten angewiesen sind, wird gerne von der Möglichkeit des Einkaufs in den Abendstunden und am Samstagnachmittag Gebrauch gemacht. Das LÖG in seiner jetzigen Form offenbart dem Einzelhandel dort, wo es den Kundenbedürfnissen und –wünschen entspricht und/oder aus betriebsindividuellen Gründen sinnvoll ist (Nahversorgung, Sonderverkaufsaktionen wie Late Night Shopping, etc.), auch nach 20.00 Uhr Einkaufsmöglichkeiten anzubieten und das eigene Unternehmen zu präsentieren. Bezogen auf jeden einzelnen Betrieb bietet das LÖG die Möglichkeit, an maximal vier Sonntagen zu öffnen. Auch dies ist für viele Betriebe, teilweise auch im Verbund mit dem Einzelhandel im Stadtteil, unverzichtbarer Bestandteil der eigenen wirtschaftlichen Betätigung. Jede Einschränkung der Öffnungszeiten an Werktagen oder bei der Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen führt zu einer unmittelbaren Beschränkung der Konsumenten und Benachteiligung des stationären Einzelhandels gegenüber dem Internet sowie dem Ausland und ist von daher abzulehnen.
- 3.-8. Wir können keinerlei negative strukturelle Auswirkungen auf den Einzelhandel in seiner Gesamtheit in NRW feststellen und sehen daher insbesondere hinsichtlich der werktäglichen Öffnungszeiten sowie der verkaufsoffenen Sonntage keinen Änderungsbedarf am LÖG. Der mit dem LÖG gegenüber den damaligen Regelungen des Ladenschlussgesetzes vorgenommene Tausch der Öffnungsmöglichkeiten an Weihnachten, Ostern und Pfingsten hat insbesondere in Kreisen der Bäcker und Floristen zu Problemen geführt und sollte rückgängig gemacht werden. Der bisher nicht erfolgte Ausschluss des Tages der Arbeit (1. Mai) und des Tages der Deutschen Einheit (3. Oktober) ist aus unserer Sicht unproblematisch. Mit Rücksicht auf die

Interessen der Gewerkschaften kann ein Ausschluss des 1. Mai in Betracht gezogen werden. Die Sanktionsmöglichkeiten für Ordnungswidrigkeiten gegen das LÖG sind ausreichend. Schwierigkeiten bestehen allenfalls bei Durchführung und Vollzug von tatsächlichen Kontrollen.

9. Wir sehen keinen Anlass, Hofläden durch die Erweiterung der erlaubten Produktpalette weiter zu privilegieren und halten die bestehenden Regelungen für ausreichend.
- 10.-13. Wir sehen keine grundsätzlichen Probleme beim Sonntagsverkauf von Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren an Sonntagen. Mit der Einführung des LÖG wurde allerdings von einer abschließenden Aufzählung des anzubietenden Warenkatalogs auf ein „überwiegend“ angebotenes Warenangebot umgestellt. Dies hat in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Sonntagsöffnungen der betreffenden Betriebe geführt. Hier sollte durch eine entsprechende Überarbeitung des LÖG Klarheit geschaffen werden. Für Diskussionen sorgt seit jeher auch die Definition des Reisebedarfs an Tankstellen und auf Personenbahnhöfen, da regelmäßig breite Sortimente auch an Sonntagen angeboten werden. Regelmäßig werden auch in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten breite und tiefe Warensortimente angeboten. Zu „neuen“ Wettbewerbsverzerrungen hat dies allerdings nicht geführt, so dass wir hier keinen akuten Handlungsbedarf sehen.
- 14.-15. Das Beispiel der Stadt Köln wird regelmäßig als Beleg für eine angeblich überzogene Durchführung verkaufsoffener Sonntage angeführt. Auch im Einvernehmen mit unserem Regionalverband, dem Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln, der sich in dieser Angelegenheit auch unmittelbar an die Landesregierung gewandt hatte, möchten wir darauf hinweisen, dass auch in Köln kein Betrieb mehr als vier verkaufsoffene Sonntage durchführt. Die Differenzierung des Stadtgebietes der Stadt Köln in eine große Anzahl von Stadtteilen und -bezirken bei gleichzeitig hoher Aktivität des Kölner Einzelhandels bringt es allerdings mit sich, dass oftmals zeitgleich an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes verschiedene verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden. So wurden bei einzelner Betrachtung im Stadtgebiet Köln im Jahr 2005 46 Veranstaltungen als verkaufsoffene Sonntage an insgesamt 27 Kalendertagen durchgeführt. Im Jahre 2009 waren es 66 Veranstaltungen an ebenfalls 27 Kalendertagen. Innerhalb der Konsensrunde in Köln, welche die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage unter Beteiligung aller wichtigen Akteure koordiniert, wurde sich in 2010/2011 auf eine Anzahl von insgesamt 24 verkaufsoffenen Sonntage verständigt, die sich auf die Innenstadt sowie acht Stadtviertel mit insgesamt nochmals 80 Subzentren verteilen. Es sei angemerkt, dass pro Standort in Köln tatsächlich an maximal drei Sonntagen geöffnet worden ist.  
Wir sehen daher keine Notwendigkeit, einen Anlassbezug für die Durchführung und Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen in das Gesetz aufzunehmen, da sich – um am Beispiel der Stadt Köln zu bleiben – die Anzahl der Sonntage im Jahr, an denen im Stadtgebiet an irgendeiner Stelle verkaufsoffen war, auch nach Einführung des LÖG in 2006 nicht erhöht hat und tatsächlich sogar leicht rückgängig war.  
Zwischenzeitlich bekanntgewordene Überlegungen, eine stadtteilbezogene Differenzierung der verkaufsoffenen Sonntage in der Art zu modifizieren, dass die Gesamtzahl von vier möglichen verkaufsoffenen Sonntagen sich zukünftig nur auf das ganze Stadtgebiet erstrecken kann, ist strikt abzulehnen, weil damit den einzelnen Stadtteilen mit Ihren unterschiedlichen Werbegemeinschaften, die oftmals auch gemeinsam mit verschiedensten bürgerschaftlichen Institutionen Feste und Veranstaltungen im Stadtteil oder –Bezirk durchführen, notwendige individuelle Profilierungsinstrumente genommen werden würden. Die Bemühungen eines einzelnen Stadtteils oder Bezirks würden konterkariert und letztlich erstickt, wenn die

begleitende Sonntagsöffnung künftig nur noch gesamtstädtisch möglich wäre. Um wieder das Beispiel der Stadt Köln zu bemühen: Bei jeder ausschließlich gesamtstädtischen Sonntagsöffnung würde schon alleine die Massierung des Werbepotentials der Innenstadt dazu führen, dass die Aufmerksamkeit in der Bevölkerung innerhalb und außerhalb der Stadt fast ausschließlich auf die Innenstadt gelenkt und die Vermarktung einzelner Stadtteilaktivitäten ohne Beachtung bliebe. Eine Abschaffung des Stadtteilbezugs hätte damit gerade für Köln mit seinen urwüchsigen und unverwechselbaren Vierteln negative Auswirkungen. Diese würde sich insbesondere auf die schwächeren Stadtteile auswirken, sollten sie gemeinsam mit einer übermächtigen Innenstadt ihre Sonderöffnungen durchführen müssen. Gewachsene historische und traditionelle Termine würden aus den Kalendern verschwinden und bestehende strukturelle Nachteile einzelner Stadtteile gegenüber der Innenstadt würden verschärft. Die drohende negative Entwicklung ist bereits jetzt an der Nahversorgungs-Situation einiger Viertel abzulesen. In fünf Kölner Bezirken muss eine mobile Nahversorgung eingesetzt werden, da nur 25% der Bevölkerung in die Lage versetzt ist, fußläufig einen Nahversorger zu erreichen. Das Beispiel der Stadt Köln kennzeichnet hierbei die Situation in vielen nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden.

Exkurs: Im Kontext mit dem Sonntagsverkauf möchten wir am Rande das Augenmerk auch auf ein Phänomen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des LÖG richten. Entsprechend den Vorschriften der Gewerbeordnung, von denen flächendeckend extensiv Gebrauch gemacht wird, ist es an bis zu 12 Sonntagen möglich großflächige „Trödelmärkte“ durchzuführen, auf welchen zunehmend Neuware verkauft wird. Sofern eine Beschränkung des Sonntagsverkaufs thematisiert wird, ist es zwingend erforderlich, sich auch mit derartigen Wettbewerbsverzerrungen auseinander zu setzen.

16./17. Wie schon im Evaluierungsbericht ausgeführt, sind keine relevanten Beeinträchtigungen in familienpolitischer, gesundheitlicher oder sonstiger soziologischer Hinsicht feststellbar. Es muss klar und deutlich gesagt werden, dass es trotz des LÖG nicht dazu gekommen ist, dass Ladenöffnungszeiten „rund um die Uhr“ zur Regel geworden sind und damit beispielsweise die Beschäftigten im Einzelhandel nun einer Beschäftigungssituation mit regelmäßigen Nachtschichten gegenüberstehen. Zudem bieten tarifvertragliche Regelungen zur Spätöffnungsarbeit sozialverträgliche Lösungswege. Wir stellen fest, dass beispielsweise bei Ausdehnung der gesamten Öffnungszeiten im Lebensmitteleinzelhandel zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten – häufig in Teilzeit – geschaffen worden sind. Dies kommt oft Paaren mit Kindern entgegen, wo ein Partner eine zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit etwa in den Abendstunden aufnehmen kann, wenn der andere Partner nach Arbeitsende zuhause ist und sich um die Betreuung von Kindern und/oder anderen Familienangehörigen kümmern kann. Für viele Familien bieten sich so familienverträgliche Möglichkeiten zur notwendigen Aufbesserung des Familieneinkommens.

18./19. Laut Evaluierungsbericht sind keine Veränderungen der Einzelhandelsstrukturen infolge der geänderten Ladenöffnungszeiten feststellbar. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Größenstrukturen als auch der Betriebs- bzw. Standortformen des Einzelhandels und deckt sich auch mit unseren eigenen Feststellungen. Uns sind sowohl kleinere Betriebe bekannt, welche klar und deutlich längere Ladenöffnungszeiten gerade auch im Hinblick auf eigene und Mitarbeiterarbeitszeiten ablehnen als auch kleine Betriebe, die infolge der geänderten Ladenschlusszeiten individuelle Profilierungschancen wahrnehmen und beispielsweise im Bereich der Nahversorgung Nischen besetzen, die zuvor ausschließlich Kiosken und Tankstellen vorbehalten waren. Klarstellend muss auch festgehalten werden, dass die meisten Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels im Vollsortiment von selbständigen Kaufleuten geführt

werden und nicht – wie oftmals fälschlicherweise angenommen wird - Filialen großer Konzerne sind.

20. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Arbeitsschutzes gelten auch für den Einzelhandel und sind völlig ausreichend. Darüber hinaus ist die Mehrheit der Beschäftigten im Einzelhandel in Arbeitsverhältnissen beschäftigt, die den Tarifverträgen unterliegen oder sich hieran orientieren. Die Tarifvertragsparteien haben klare Regelungen zur Arbeitszeitregelung und zu Zuschlägen für Spätöffnungs- und Nachtarbeit vereinbart, die keiner zusätzlichen gesetzlichen Flankierung benötigen.
21. Wir erkennen im Einklang mit den Ergebnissen des Evaluierungsberichtes keine Notwendigkeit zu einer Veränderung bei der Vorhaltung kommunaler Dienstleistungen.
22. Wie eingangs ausgeführt, hat sich die Anzahl der Beschäftigten im Einzelhandel seit dem Jahr 2007 in allen Beschäftigungsarten erhöht. Die relativ stärkere Zunahme der Geringfügigen- und Teilzeitbeschäftigung muss vor dem Hintergrund der immer noch absolut höheren Zunahme bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und bei der Vollzeitbeschäftigung gesehen werden (siehe Anlage). Gerade die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten hat zu einem höheren Beschäftigungsbedarf in allen Beschäftigungsformen geführt. Wir verkennen nicht, dass es Teilzeitbeschäftigte im Einzelhandel gibt, die gerne auch in eine Vollzeitbeschäftigung wechseln würden. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass bei einer Beschränkung der Ladenöffnungszeiten auch der Beschäftigungsbedarf im Einzelhandel abnehmen würde. Dies hätte tendenziell eine Abnahme aller Beschäftigungsformen im Einzelhandel zur Folge.
- 23./24. Die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Werk- und Samstagen hat gesamtwirtschaftlich im Einzelhandel nicht messbar zu Umsatzsteigerungen geführt. Angesichts der veränderten Konsumgewohnheiten (s.o.) darf aber spekuliert werden, dass der Einzelhandel bei kürzeren Ladenöffnungszeiten in stärkerem Maße Marktanteile an den Internethandel und das Ausland abgegeben hätte. Für die Kunden hat sich in jedem Falle die Wahlmöglichkeit der Einkaufszeiten erhöht. Gerade Berufstätige auch mit längeren täglichen Arbeitszeiten haben die Möglichkeit erhalten, Ihre Einkäufe nach der Arbeit zu tätigen. Der Samstag hat in seiner Bedeutung als Einkaufstag gewonnen und ist insbesondere auch für Familien ein attraktiver Einkaufstag geworden. Der Einzelhandel zählt als Arbeitgeber zu den Branchen, die flexible Arbeitszeitmodelle in jeder Form anbieten kann. Gerade in den großen Betrieben, die vermehrt längere Öffnungszeiten anbieten, kann durch entsprechende Arbeitszeitmodelle auf die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten eingegangen werden. Gravierende Probleme sind nicht vorhanden. Aus Sicht gerade auch kleinerer Städte bietet die Möglichkeit einer Öffnung in den Abendstunden das Schaffen von Alleinstellungsmerkmalen und Profilierung etwa im Rahmen von besonderen Anlässen wie beispielsweise Lichternächten, Mitternachtsshopping etc.
25. Es bleibt festzuhalten, dass sich die Regelungen der werktäglichen Ladenöffnungszeiten (wie auch zu den verkaufsoffenen Sonntagen) bewährt haben. Je nach Betriebsform, Standort und individueller Unternehmenssituation sowie ggfs. auch nach Saisonverlauf ist eine differenzierte Unternehmensentscheidung zu den Ladenöffnungszeiten unverzichtbar. Eine staatliche Reglementierung der werktäglichen Ladenöffnungszeiten stellt angesichts der veränderten Lebens- und Konsumgewohnheiten einen völlig widersinnigen Anachronismus dar, ist völlig unnötig und muss unterbleiben.

26. Insofern ist eine Beschränkung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen strikt abzulehnen. Selbst wenn nur eine geringe Zahl von Betrieben beispielsweise regelmäßig oder gelegentlich nach 22.00 Uhr öffnet, ist nicht erkennbar, warum diesen Betrieben eine Beschränkung ihres Geschäftsmodells auferlegt werden soll.

Im Zuge der weiteren Beratungen zur Evaluierung des LÖG beteiligen wir uns gerne an jeder sachlichen Diskussion und bitten darum, dem Einzelhandel keine nicht mehr zeitgemäßen Beschränkungen seiner Öffnungs- bzw. Geschäftsmöglichkeiten aufzuerlegen, die auch den Konsumenten in ihren geänderten Lebensgewohnheiten und verändertem Konsumverhalten in keinsten Weise vermittelbar wären.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Achten', written in a cursive style.

Dr. Peter Achten

**Anlage**